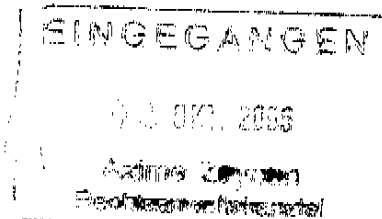


Landgericht Dessau
Geschäfts-Nr.:
5 (8/2/8/9) T 47/02
14 XVI 16/99 Amtsgericht Wittenberg

Abschrift

Beschluss

In der Adoptionssache



Christofer geb. am 25. 08. 1999,
gesetzlich vertreten durch Frau S als gerichtlich bestellter Amtsvormund des
Jugendamtes Wittenberg

Kindsvater und Beschwerdeführer:

Kazim Görgülü,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Straße 79, 44791 Bochum

Beteiligte:

1) R B

2) F B

- Pflegeeltern -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte v. Lindeiner, Hoffmann, Hauser, Ryll, van-
der-Smissen-Str. 2, 22767 Hamburg

3) Landkreis Wittenberg – Jugendamt -, 06886 Wittenberg

- Amtsvormund -

Verfahrensbevollmächtigte zu 3: Rechtsanwälte Sopp Herpertz Foppe Lange Heinicke,
Große Ulrichstraße 7/9, 06108 Halle

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Dessau am 22.09.2006 durch den Präsidenten des
Landgerichts Schwarz, die Richterin am Landgericht Gutewort und die Richterin am Landgericht
Förger beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeführers hat der Beteiligte zu 3)
(Landkreis Wittenberg) zu tragen. Im übrigen tragen die Beteiligten ihre
außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Gegenstandswert wird auf 6.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Kind Christofer wurde am 25.08.1999 in geboren. Es lebt
seit dem 29.08.1999 bei den Pflegeeltern, den Eheleuten F und H B. In dem

Haushalt der Pflegeeltern lebt ein weiteres, geborenes Adoptivkind. Amtsvormund ist das Jugendamt Wittenberg (AG Wittenberg, AZ: 14 VII 11/2000) – Beteiligter zu 3) -, nachdem die Mutter des Kindes am 01.11.1999 durch notarielle Urkunde Nr. 1421/99 E der Notarin Ehrh, Leipzig (Bl. 2 ff. Bd. I d.A.) in die Adoption durch die derzeitigen Pflegeeltern eingewilligt hat. Zum Zeitpunkt der Einwilligung war die Vaterschaft durch den Beschwerdeführer noch nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Am 10.01.2000 stellte der Beschwerdeführer bei dem Amtsgericht Wittenberg den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft und Übertragung der elterlichen Sorge auf ihn (AG Wittenberg, AZ: 5 F 21/00, Bl. 1 ff.). Am 02.05.2000 erkannte der Beschwerdeführer die Vaterschaft an (wie vor, Bl. 41 d.A.), ohne dass die Kindesmutter zustimmte. Mit Teilurteil vom 20.06.2000 (Anlage A 5, Bl. 44 ff. Bd. I d.A.) stellte das Amtsgericht Wittenberg – Familiengericht – die Vaterschaft fest. Am 04.11.2000 fand ein erster Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn statt. Mit notarieller Urkunde Nr. 55/20001 der Notarin Wetzels, Gräfenhainichen, (Bl. 7 ff. Bd. I d.A.) stellten die Beteiligten zu 1) und 2) mit Einwilligung des Amtsvormunds am 18.01.2001 den Antrag auf Adoption des Kindes. Mit Schriftsatz vom 26.01.2001 beantragte der Beteiligte zu 3) (Bl. 10 f. Bd. I d.A.), mit Schriftsatz vom 21.08.2001 (Bd. I Bl. 29 d.A.-) das Kind, vertreten durch das Jugendamt, die Einwilligung des Beschwerdeführers in die Adoption gem. § 1748 IV BGB (für den Fall, dass ihm die elterliche Sorge zuerkannt würde, gem. § 1748 Abs. 1 BGB) zu ersetzen. Der Beschwerdeführer beantragte, den Antrag auf Ersetzung seiner Einwilligung abzuweisen (Bl. 12 ff. Bd. I d.A.). Durch Beschluss vom 28.12.2001 ersetzte das Amtsgericht Wittenberg die Einwilligung des Beschwerdeführers (Bd. II Bl. 3 ff. d.A.). Hiergegen wendete sich die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers vom 23.01.2002 (Bl. 20 Bd. II d.A.). Am 25.09.2002 gab die Mutter des Kindes eine weitere Einwilligungserklärung ab (Bd. III Bl. 12 ff. d.A.). Wegen des weiteren Verfahrens zur Übertragung der elterlichen Sorge wird auf das Verfahren des Amtsgerichts Wittenberg (AZ: 5 F 21/00) sowie des EuGH Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 31.07.2006 hat der Landkreis Wittenberg – Jugendamt – (Beteiligter zu 3)) den Antrag (die Anträge) zurück genommen (Bd. IV Bl. 193 d.A.).

II.

1.

Durch die Antragsrücknahme ist die Erledigung des Gegenstandes des Rechtsmittels in der Hauptsache eingetreten, so dass eine Sachentscheidung nicht mehr zulässig ist (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler/Kahl, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl., Rz. 94 zu § 19 FGG). Es ist lediglich noch eine Kostenentscheidung zu treffen sein (vgl. a.a.O.), wobei die Kostenauflegung hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten zu Lasten eines der Beteiligten die Ausnahme bildet (vgl. a.a.O., Rz. 44 zu § 13 a FGG). Vorliegend ergibt die Abwägung gem.

§ 13 a Abs. 1 S. 1 FGG jedoch, dass ausnahmsweise der Antragsteller (Beteiligte zu 3)) die außergerichtlichen Auslagen des Beschwerdeführers zu tragen hat. Zwar sind die Entscheidungen des EuGH v. 26.02.2004 (EuGRZ 2004, 693 ff., FamRZ, 2004, 1456) und des Bundesverfassungsgerichts vom 05.04.2005 und 10.06.2005 (1 BvR1664/04 und 1 BvR 2790/04) für das hiesige Verfahren nicht bindend, da jene die elterliche Sorge und den Umgang betreffen, dieses jedoch die Ersetzung der Einwilligung zur Adoption. Die in ihnen enthaltenen Grundsätze strahlen jedoch auf das hiesige Verfahren aus, so dass der Beteiligte zu 3) die außergerichtlichen Kosten des Kindsvaters zu tragen hat. Dies ergibt sich bereits aus der kurzen zeitlichen Abfolge zwischen der Anerkennung der Vaterschaft, den Kontakten zwischen dem Vater und dem Kind und dem sich kurze Zeit danach anschließenden Adoptionsverfahren. Dass das Amtsgericht seine Entscheidung im Wesentlichen auf den bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung zweieinhalbjährigen Verbleibenszeitraum des Kindes bei den Pflegeeltern stützt, ist in der Argumentation zu kurz gegriffen. Die Kammer schließt sich insoweit der vorzitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Verfahren elterliche Sorge und Umgangsrecht an. Die Rechte des Vaters wurden, der bereits kurz nach der Geburt „seine Rechte“ angemeldet hatte, nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere nicht von dem Antragsteller.

Es kann dahin stehen, ob die Pflegeeltern Beteiligte i.S.d. § 13 a FGG sind (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, a.a.O., Rz. 1 Zu § 50 c FGG), denn deren Kosten haben diese auf jeden Fall zu tragen. Diese ebenfalls dem Antragsteller aufzubürden, entspräche nicht der Billigkeit.

Die Gerichtskostenentscheidung beruht auf § 131 III, V KostO.

2.

Der Geschäftswert wird gem. § 30 Abs. 3 S. 2 KostO auf 3.000 € festzusetzen sein. Eine Abweichung vom Regelgeschäftswert ist insoweit von Gesetzes wegen nicht vorgesehen.

Schwarz

Gutewort

Förger